

Zeitschrift: Badener Neujaarsblätter
Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden
Band: 18 (1943)

Artikel: Das Gerichtswesen der Grafschaft Baden
Autor: Spiegelberg, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-321710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Gerichtswesen der Grafschaft Baden

Von ED. SPIEGELBERG, Wettingen

Die mittelalterlichen Blutgerichte in der Grafschaft Baden

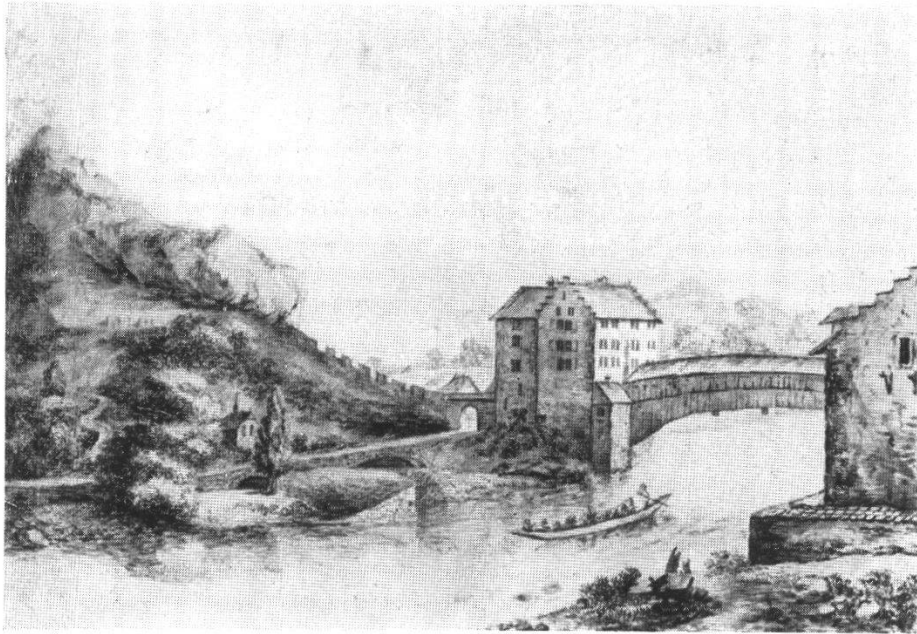
Die Geschichte der Blutgerichte weist hin auf das uralte Rechtsleben unserer alemannischen Vorfahren, das sich auf die natürlichen Ansichten über Schuld und Strafe stützte. Das Rechtsbewusstsein forderte eine Sühne für die verbrecherische Tat und sah diese in der Strafe, die in heidnischer Zeit immer die Todesstrafe war. Der Verbrecher wurde nämlich der Gottheit als Opfer dargebracht, um deren Rache für die Verletzung des Friedens von der Gemeinschaft abzulenken. Die Erinnerung an den Kultakt der Strafe lebte in den eigentümlichen Formen der Todesstrafe fort.

Der oberste Hüter der Gerechtigkeit war auch hierzulande einst der König. Sein Gericht bestand überall, wo er sich gerade aufhielt, und sein Ohr blieb jedem Rechtsuchenden geöffnet. Neben den Königsgerichten wurden zu bestimmten Zeiten die Grafen- oder Landgerichte abgehalten. An des Königs Statt führte hier der Gau- oder Landgraf den Vorsitz. Bei öffentlichen Strafgerichten ward ursprünglich das Urteil von allen stimmberechtigten Gliedern der Volksversammlung gesucht und gefunden. Die alte Rechtspflege war öffentlich und verlangte die Mitwirkung aller freien Männer im «Dinggericht». Der Stab, den der Vorsitzende führte, erinnerte an das Reichsszepter.

Alte Dingstätten als Versammlungsort des Landgerichts

Jedes Gericht tagte an einem bestimmten Orte, der Dingstätte geheissen wurde. Ursprünglich wurde die Gerichtsversammlung stets unter freiem Himmel gehalten, mit Vorliebe an einem erhöhten Platz unter Bäumen. Oft war der Raum für das Gericht, der sogenannte Ring, mit steinernen oder hölzernen Schranken eingeeht. Jede altgermanische Hundertschaft besass eine «echte Dingstatt». Sie war meist uralte und reichte unverkennbar bis in die Zeiten des Heidentums zurück. Weil sie als ein geheiligter Ort betrachtet wurde, ist anzunehmen, dass daselbst eine Opferstätte gewesen sein muss.

Wie die Völkerversammlungen einst regelmässig an heiligen Stätten zusammentraten und Opferdienst und Gebet



Sammlung Münzel

Abb. 1 Blick auf das Landvogteischloss mit der Brücke.
Links vom Schloss an der Strasse die St. Jostenskapelle. Zeichnung unbekannter
Hand aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts.



Sammlung Münzel

Abb. 2. Ansicht der Richtstätte zu Baden. (Vom Kirchhofe aufgenommen.)
Holzschnitt aus dem Badener Kalender vom Jahre 1835.
Darstellung einer Hinrichtung am Sonnenberg.



Abb. 3. „Prospect von dem Tätweiler hof, in der Graaffschafft Baden“.

Sammlung Münzel

Bleistiftzeichnung unbekannter Hand aus dem 18. Jahrhundert. Rechts der Bürgergalgen von Baden, links die verschiedenen Höfe von Dättwil: Hofstetterhof (in der Bildmitte im Hintergrund), Meterhof (mit dem Treppengiebel), Segelhof (am Berg-
hang), Hofstrasserhof (ganz links).

Siehe auch: A. Matter, Archäologisches aus der Gegend von Dättwil (mit Plan), Badener Neujaarsblätter 1940/41, S. 32 ff.

mit den politischen Verhandlungen verbanden, so waren auch die Gerichtsversammlungen der einzelnen Hundertschaften an die althergebrachten Opferstätten gebunden. Jede Grafschaft besass mehrere echte Dingstätten, die sich auf die Hundertschaften verteilten. Einzelne von ihnen pflegten besonders bevorzugt zu werden. Der Graf bereiste seinen Amtsbezirk und hielt auf den Dingstätten desselben in der Regel drei mal jährlich das echte Dinggericht ab. Es war das Grafschafts- oder Landgericht.

Dingstätten des Zürichgaues

Im Zürichgau erscheint ums Jahr 1153 ein Grafengericht auf der Dingstätte zu B e r i k o n. 1169 ist ein solches auf «Strubeneich» erwähnt. Später heisst es «S t r u b e n e i c h». Es lag auf der Höhe des Heitersberges. In Dättwil bezeichnet der noch heute lebendige Flurname «Galgenzelg» die Stelle, wo die von diesem Gericht Verurteilten dem Tode durch den Strang überliefert wurden. — Heinrich von Lupfen, Landgraf zu Stüelingen stellte vor dem Landgericht zu Strubeneich 1380 der Stadt Baden einen Freiheitsbrief aus und besiegelte ihn mit dem Insigel zu Stüelingen für sich und jeglichen Statthalter der Gerichte in der Grafschaft am Freitag vor St. Jörgentag den 20. April. (Welti, Urkunden I Baden).

Im gleichen Jahre erscheint das Landgericht «z u d e m L a n g e n s t e i n» unter dem Vorsitz des Grafen Rudolf von Habsburg, des Landgrafen im Klettgau. Es bestätigte den erschienenen Boten der Stadt Baden den ihr von König Wenzel am 16. Oktober 1379 ausgestellten Freiheitsbrief, der die Befugnisse der Stadt hinsichtlich ihrer eigenen Gerichtsbarkeit betraf. Die Urkunde ist besiegelt mit des Landgerichts Insiegel auf Mittwoch vor St. Jörgentag den 18. April 1380. (Welti Urkunden I Baden). Der «Lange Stein» ist später als Kreuzstein, Gerichts- und Grenzstein auf dem Territorium Wettingens erwähnt und hat in den Jahrhunderte dauernden Bannstreitigkeiten zwischen Baden und Wettingen eine nicht geringe Rolle gespielt. Sein Name ist uns in der Flurbezeichnung «Langenstein» bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben.

Seit dem spätern Mittelalter nahm man es mit der Abhaltung des Gerichts «am rechten Ort» weniger genau. Vielfach wurden die alten Dingstätten der ehemaligen Freigerichte aufgegeben, wobei jedoch die Erinnerung an das Richten unter freiem Himmel in der Uebung fortlebte, Fenster und Türen der «Gerichtslaube» (des Gerichtshauses) offen zu halten und das Urteil im Freien zu verkünden.

Als im Jahre 1415 die Grafschaft Baden durch Eroberung an die Eidgenossen kam, wurde der von ihnen eingesetzte Landvogt auch Inhaber der hohen oder Blutgerichtsbarkeit. Er und seine Amtsleute führten bei Verbrechen die Untersuchung und leiteten den Land- oder Blutgerichtsprozess. Wenn diese Untersuchungsbeamten bei ihren Eiden fanden, dass eine verhaftete Person dem Landgericht zu überweisen sei, wurde dieses auf einen bestimmten Tag einberufen.

Der Blutbann der Stadt Baden

Schon seit Beginn des 15. Jahrhunderts hatten sich die aargauischen Städte das Privilegium des eigenen Blutbannes und eigenen städtischen Blutgerichts erworben. Im Jahre 1379 hatte der deutsche König Wenzel der Stadt Baden das Recht verliehen, dass keiner ihrer Bürger vor einen fremden Richter gefordert werden durfte, und 1431, am Tage Simon und Judas, verließ der Kaiser Sigismund der Stadt auch den Blutbann, das Recht, todeswürdige Verbrecher selbst abzuurteilen.

Die Berufung von Henkern und Scharfrichtern

Die Anwendung der Todesstrafe nahm besonders im 15. Jahrhundert gewaltig zu. Die vielen Kriege und Fehden verursachten eine schreckliche Verwilderung der Sitten und eine gewaltige Zunahme der Verbrechen. Landstreicher in grosser Zahl machten unsere Gegend unsicher, und man musste, um die Sicherheit des arbeitenden Volkes zu gewährleisten, gegen das umherziehende Gesindel die schärfsten Massnahmen ergreifen. Jahrhunderte lang hatten die Landrichter bis anhin ihren Spruch selbst vollzogen, als jedoch die Todesstrafe viel häufiger vorkam und gewöhnlich nicht mehr durch einfaches Hängen vollstreckt wurde, da traten besondere «Nachrichter» oder «Scharfrichter» ihr schreckliches Amt an. Beinahe jede Stadt von einiger Bedeutung hielt sich fortan einen eigenen Scharfrichter.

Landgericht und städtisches Blutgericht (Abb. 1—3).

Das Landgericht für die in der Grafschaft Baden vorkommenden Kriminalfälle versammelte sich jeweilen nachmittags «um Mitten Tag nach altem Herkommen» bei der St. Jostenskapelle, die am nordwestlichen Ende der Lägern stand. Das städtische Blutgericht tagte hingegen vormittags auf offenem Platze vor dem roten Ochsen in der Stadt, später auf dem Rathause. Die vom Landgericht Verurteilten wurden am Grafschaftsgalgen auf dem Höhtal gerichtet, während die von der

Stadt Verurteilten, nachdem man sie in der Radkapelle getröstet hatte, am Burgergalgen bei Dättwil ihre Ende fanden.

Der Scharfrichter der Grafschaft in Wettingen

Bis zum Jahre 1756 hatten Stadt und Grafschaft Baden ihren Henker gemeinsam. Er wohnte in der Stadt. Damals aber stellte die Stadt selbst einen Henker an, dem das bis anhin vom gemeinsamen Scharfrichter bewohnte Henkerhaus zum Wohnsitz angewiesen wurde.

Dem Scharfrichter der Grafschaft aber erging es eine zeitlang gar schlimm, denn nirgends wollte man den blutigen Mann gern aufnehmen. Da beschloss er, sich in Wettingen ein eigenes Haus zu bauen, um in der Nähe der landvögtlichen Residenz zu sein. Kloster und Dorf wehrten sich jedoch lange gegen die Ansiedelung des Scharfrichters auf ihrem Boden, und niemand durfte ihm einen Bauplatz zu kaufen geben, bis im Jahre 1768 die regierenden Orte Zürich, Bern und Glarus einschritten und dem Henker durch Geldzuschüsse zu einem Heim auf dem Territorium Wettingens, abseits von Dorf und Kloster in der «Geisswies», verhalfen.

Das Land- und Blutgericht der alten Grafschaft Baden zur Zeit des eidgenössischen Untertanenverhältnisses

Die alte Grafschaft Baden

Seit der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen im Jahre 1415 war der Amtskreis des Landvogtes zu Baden lediglich auf die Grafschaft beschränkt. Diese zerfiel in die sogenannten innern Aemter: Rohrdorf, Dietikon, Wettingen, Siggenthal, Gebenstorf, Birmenstorf, Ehrendingen und Leuggern. Jedem dieser Aemter stand ein vom Landvogt ernannter Untervogt vor. Zur Grafschaft gehörten ferner die drei sogenannten äussern bischöflichen Aemter: Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach, wo seit dem 13. Jahrhundert der Bischof von Konstanz die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Die hohe Gerichtsbarkeit der Grafschaft lag in der Hand der Eidgenossen, d. h. ihres Repräsentanten, des Landvogts.

Hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Blut- und Frevelgerichte

Man unterschied also eine hohe und eine niedere Gerichtsbarkeit. Durch diese Trennung wurden alle strafbaren Hand-

lungen geschieden in Missetaten und Frevel. Schwere Straffälle, die als Missetaten qualifiziert waren, fielen in die Kompetenz der hohen, die Frevel dagegen in diejenige der niedern Gerichtsbarkeit. Für die hohen Gerichte finden sich seit dem 16. Jahrhundert vier Bezeichnungen: Landtag, Landgericht, Blutgericht und Malefizgericht.

Die Untervögte vertraten den Landvogt in den Aemtern. Sie waren die Vorsitzenden der niedern Dorfgerichte und urteilten nach der ihnen zustehenden Kompetenz bei Streitigkeiten in Zivilsachen. In der ganzen Grafschaft Baden, in den äussern und innern Aemtern, stand die hohe Gerichtsbarkeit dem Landvogt in Baden zu, während die niedere Gerichtsbarkeit in mannigfaltiger Weise aufgeteilt war unter die nahezu vierzig Grundherren der Grafschaft, darunter Klöster und Gotteshäuser, geistliche und weltliche Herren, Städte und Korporationen. In manchen Ortschaften war die niedere Gerichtsbarkeit sogar unter mehrere Grund- und Gerichtsherren verteilt, deren Befugnisse nicht immer zweifelsfrei umschrieben waren.

Das Blutgerichtsverfahren

Ueber die Form des Blutgerichtsverfahrens sind wir durch die Rechtsquellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert ziemlich genau unterrichtet. Der wesentliche Inhalt dieser relativ späten Aufzeichnungen ist unzweifelhaft sehr alt und entspricht dem ursprünglichen Verfahren in schweren Straffällen, dessen Ausgangspunkt in den einstigen fränkischen Gaugrafengerichten zu suchen ist. Der französischen Revolution blieb es vorbehalten, diese alte schwerfällige Form des Kriminalprozesses zu beseitigen. Das Jahr 1804 brachte dem 1803 geschaffenen Kanton Aargau schliesslich ein einheitliches Strafgesetz.

Die Untersuchung nach altem Landrecht und die Prozessführung leitete der Landvogt mit seinen Amtsleuten. Erst wenn diese bei ihren Eiden fanden, dass die verhaftete Person dem Landgericht zu überweisen sei, wurde dieses auf einen bestimmten Tag angesetzt. Nach dem Jahre 1712, als die fünf katholischen Orte aus der Regierung der Grafschaft Baden ausgetreten waren, verlangte Bern, dass ein jeweiliger bernischer Landvogt in Kriminalfällen die Akten nach Bern sende, bevor das Landgericht einberufen werde. Bern wollte sich auf diese Weise ein Mitsprache- und Entscheidungsrecht sichern. Zürich und Glarus liessen dies geschehen, während sie selbst die Entscheidung in Malefizsachen dem Landvogt weiterhin überliessen.

Das Landgericht zu Baden

Das Landgericht setzte sich zusammen aus je zwei Richtern der Aemter Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach, die vom Landvogt gewählt wurden, ferner aus den acht Untervögten der Aemter und endlich aus zehr weitem Richtern, meist Steuermeiern oder sonst ehrlichen und verständigen Männern, die ebenfalls vom Landvogt erkoren wurden. Somit bestand das Landgericht aus 24 Richtern, unter denen beide Konfessionen gleich stark vertreten waren. Wer einmal als Landrichter mit dabei war, behielt Titel und Würde so lange, als er nicht durch Richterspruch ehrlos erklärt wurde.

Am 10. August 1460 sassen als Landrichter im «Ring»: Peter Ower, Untervogt im Siggenthal, Heinrich Bürgler, alt Untervogt zu Wettingen, Hans Weber, alt Vogt zu Dietikon, Hug von Schlieren, der Vogt zu Dietikon, Heinrich Lemann, Untervogt zu Rohrdorf, Rudolf Schwab, Untervogt zu Birmenstorf, und Hans Läder, Untervogt zu Gebenstorf.

Die «rechte Tagzeit» für die Sitzungen

Das Malefizgericht konnte sich nur an gewissen Tagen und zu einer bestimmten Tageszeit versammeln und rechtskräftig urteilen. Das alte öffentliche Verfahren war bloss zulässig am hellen Tage, nicht aber am Abend oder gar zur Nachtzeit. Dies hat seinen Grund darin, dass die Landgerichte einst Volksgerichte waren, zu denen ursprünglich die ganze männliche erwachsene Einwohnerschaft erschien, um dem Richter und Vorsitzenden das Urteil suchen zu helfen. Damals galt, wie man sagte, die allgemeine *D i n g p f l i c h t*. Sie bestand noch im spätem Mittelalter, als bereits eine Gliederung in der Gerichtsgemeinde eingetreten und das Suchen des Urteils nur noch einem Ausschuss aus der Volksgemeinde überlassen war. Auch dann waren sämtliche Gerichtsangehörige bei Busse aufgeboten, zum Gericht zu erscheinen.

Bei Ansetzung der Gerichtszeit war erforderlich, dass von Mitternacht an gerechnet der dritte Teil des Tages verstrichen war, sodass die Sitzung um 8 Uhr morgens beginnen konnte. Von den drei Teilen des Tages war der erste zum Herankommen und Besammeln, der zweite «zum Rechten» (Gerichtsverhandlung) und der dritte zur Heimkehr bestimmt. Bis zum Jahre 1619 versammelte sich der Landtag der Grafschaft Baden jeweilen mittags 12 Uhr, «um Mitten Tag nach altem Herkommen» bei der St. Jostenkapelle gegenüber dem jetzigen «Sonnenberg». Seit jener Zeit musste das Gericht auf Befehl

der Tagsatzung vormittags gehalten werden, «dieweil es vorgekommen, dass sich etliche Landrichter beim Imbissmahle etwa überweinen (zuviel Wein trinken), dass sie zu solchen wichtigen Geschäften, so Leib und Leben antrifft, sich hiedurch ganz ungeschickt machen».

Die Vorverhandlung

Drei Tage bevor das Landgericht zusammentrat, wurde dem Malefikanten (Gefangenen) durch den Grafschaftsläufer der Rechtstag angesagt. Gleichzeitig gestattete man den Geistlichen seiner Konfession den Zutritt zu ihm. Am Gerichtstage selbst versammelte sich das Oberamt (Landvogt, Landschreiber und übrige Amtleute) mit dem Landgericht zunächst im Landvogteischloss, worauf der Unterschreiber der Landvogtei im Beisein von sieben Richtern dem Uebeltäter im Gefängnis seine Vergehen vorlas und ihn fragte, ob er sie zugestehe und sich dem Willen Gottes und des Richters unterziehen wolle. Bejahte er die Frage, dann wurde darüber dem Landvogt und den übrigen Richtern Meldung erstattet. Der Landvogt setzte hierauf den im Schloss versammelten Landrichtern die Missetaten des Delinquenten auseinander und nannte die Strafe, welche nach altem Recht auf sie gesetzt war. Nach einer Ermahnung an die Richter, ohne Gnade nur nach dem Gesetze zu urteilen, begab sich der Landvogt, begleitet von den übrigen Oberamtleuten und den Landrichtern auf den Gerichtsplatz, der rings von einem Mäuerchen umgeben war.

Der Zug nach der Gerichtsstätte hinter der St. Jostenkapelle

Allen voran schritt der Grafschaftsläufer, der das Symbol der landvögtlichen Gewalt, das Schwert, um über Tod und Leben zu richten, vorantrug. In alter Erinnerung an die einstigen Gaugerichte des Reiches wurde es noch immer das «Reichsschwert» genannt. Der Läufer und die übrigen betraten die Schranken des Gerichtsplatzes, wo sie sich ihrem Range nach zu den schwarz bemalten Bänken begaben, die für sie bereit standen. Die Landrichter trugen über ihrer gewöhnlichen bürgerlichen Kleidung die Mäntel in den Farben der Grafschaft Baden, rot und schwarz. Der Landvogt, welcher nun als Vorsitzender zu amten hatte, der Landschreiber als Protokollführer und der Untervogt von Baden begaben sich an den mit schwarzen Tüchern verhängten Tisch. Der Malefikan (Verbrecher) wurde ebenfalls herangebracht, blieb aber an der Gerichtsschranke den Geistlichen überlassen. Das Reichsschwert wurde auf den Tisch gelegt. Neben ihm fand

sich auch das zweite Zeichen richterlicher Gewalt, der Stab. Ohne Schwert und Stab konnte kein Gericht abgehalten werden. Der Vorsitzende gebot in diesen Zeichen Stille und «bannte» mit ihnen das Gericht. Gab er den Stab aus seinen Händen, so bedeutete dies, dass die Gerichtsverhandlung beendet war. An den Stab oder das Schwert wurde dem Vorsitzenden durch Handanlegung gelobt, mit dem Stab stabte der Landvogt den Eidschwur.

Die einstige Dingpflicht

Nur die Richter und Urteiler hatten das Recht, in der Gerichtsverhandlung zu sitzen. Alle übrigen Dingpflichtigen der Grafschaft mussten, solange die allgemeine Pflicht zur Teilnahme bestand, während den Verhandlungen stehen. Man ging mit der Innehaltung dieser alten Form soweit, dass die Parteien oder ihre Fürsprecher, falls sie wegen Ermüdung nicht mehr zu stehen vermochten, nicht etwa sitzen durften. Man gebot ihnen vielmehr, sich auf die Erde zu legen. Auf ihr Verlangen konnten sie sogar angehalten werden, ihr «Unvermögen» (ihre Müdigkeit) zu beschwören.

Ueberall wurde schliesslich diese Dingpflicht als eine harte Last empfunden. Und es war wirklich ein drückender Zwang für den Bauer, zu jeder Jahreszeit sein landwirtschaftliches Gewerbe einzustellen, um an den Landtagen teilzunehmen, namentlich in einer Zeit, wo wegen der Verwilderung und Verrohung der Sitten der Landvogt sich sehr oft zur Aufbietung des Blutgerichts veranlasst sah. Erst durch die Einrichtung der Gerichtsschranken und die Berufung der erfahrensten und angesehensten Gerichtsgenossen als Richter und Urteiler wurde der «Umstand», die Gerichtsgemeinde der Dingpflichtigen, des Einflusses auf die Rechtsprechung enthoben.

Die Gerichtsverhandlung

Bevor sich die Richter setzten, erklärte der Landvogt mit lauter Stimme, wie er nach ordentlich geführtem peinlichem Examen sich genötigt gesehen habe, das Landgericht zusammenzuberufen, und er fragte den ersten Richter von Kaiserstuhl, «ob es Zeit sei», dass er im Namen der gnädigen Herren und Obern der regierenden Orte zu Gericht sitze. Die Antwort lautete: «Herr Landvogt! ich erkenne auf meinen Eid, dass es Tageszeit ist, dass Ihr sitzen möget zu richten über Sachen, das Blut und Leben betreffend.» Der Untervogt wiederholte an alle Richter die Frage, und diese antworteten im gleichen Sinne. Erst jetzt setzten sich die Richter.

Solange das Gericht den Beratungen oblag, durfte sich der Vorsitzende nicht mehr erheben. Sein Aufstehen oder gar sein Weggehen von seinem Sitze hinderten den Fortgang der Verhandlungen und machten eine Entscheidung unmöglich.

Die «Verbannung» des Gerichtes

Nachdem sich die Richter gesetzt hatten, nahm der Landvogt das Reichsschwert vom Tisch und legte es zwischen die Arme. Der Landschreiber, oder in dessen Abwesenheit der Unterschreiber, führte das Protokoll und der Untervogt von Baden versah die Stelle des «Grossweibels». Nun wurde das Gericht durch den Landvogt bei der höchsten Busse «verbannt», sodass niemand etwas hineinreden durfte als durch seinen erlaubten Fürsprecher, er wäre denn gefragt worden. Ursprünglich war jeder Dingpflichtige gehalten, auf Ersuchen der einen oder andern Partei deren Fürsprecher zu sein. Es galt als Grundregel des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens, dass der eigentliche Beteiligte, Kläger und Beklagter, seine Sache nicht selbst vertrat, sondern dass ein anderer für ihn sprach, eben der «Fürsprech».

Die Gerichtsgemeindeverhandlung war ein festgegliederter dramatischer Vorgang, bei dem nur auf besondere Erlaubnis hin das Sprechen gestattet war. Durch das «Verbannen» erhielt das Gericht einen «höhern Frieden». Die Gerichtsstätte bekam eine vom übrigen Platz ausgenommene, rechtlich höhere Stellung.

Die Formalität des Prozessverfahrens

Dann nahmen die Gerichtsverhandlungen ihren Anfang. Der Prozess erging sich in weitläufigen Formalitäten. Der Untervogt von Ehrendingen war von Rechts wegen Ankläger und erbat sich einen Fürsprech aus der Reihe der Landrichter. Ein von ihm angefragter schützte jedoch seine Ungeschicklichkeit vor und erklärte, er könne in einer so schweren Sache das Fürsprecheramt nicht übernehmen. Der Landvogt aber befahl ihm kurzerhand, den Auftrag anzunehmen.

Der Untervogt von Ehrendingen als Ankläger

Wie es kam, dass der Untervogt zu Ehrendingen das Amt als Ankläger versehen musste, sagt das aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammende Urbar der Grafschaft: «Die Weidhub (Richtplatz mit Galgen auf dem Höhtal) zu Ehrendingen hat ein Knecht des Dorfes und ist deshalb schuldig, die Klagen über die Uebeltäter zu übernehmen von Herrschafts wegen,

die Galgenleiter zu fertigen und hinaus zu führen, desgleichen die Räder (für die Räderung) und anderes dorthin zu bringen, wie es sich gebührt.» Die seltsamen Namen «Weidhub» und «Weibelhube» deuten die Stätte des Hochgerichts an. Sie bezeichnen die Grundstücke, die dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit gehörten und von ihm verliehen wurden unter Bedingungen, wie sie oben erwähnt sind.

Die «Vergicht»

Es war gewiss eine peinliche Sache für denjenigen Landrichter, der vom Grafschaftsläufer gebeten wurde, den Malefikanen als Fürsprech zu vertreten. Wenn endlich die Parteien «verfürsprechet» waren, traten des Klägers Fürsprech, die Richter von Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach und die acht Untervögte zu einer Beratung ins Schloss ab. Nach der Rückkehr in die Schranken verlangte der Fürsprech des Klägers, dass die Missetat und das Verhör «des armen Menschen» vorgelesen werde. Das gleiche wünschten auch des Angeklagten Fürsprech und die übrigen Landrichter, worauf der Landstreiber «die Vergicht» (Angeklageschrift) laut und verständlich vorlas. Das seltsame Wort «Vergicht» hat denselben Stamm wie «Bicht» (Beichte). Es bedeutete nicht bloss das nach stattgehabter Tortur ausserhalb der Folterkammer wiederholte Geständnis, sondern das Geständnis überhaupt.

Nach Verlesung der «Vergicht» verlangte nun der Fürsprech des Klägers die Bestrafung der Missetat, «dieweil dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen, dass das Böse gestraft und der Zorn Gottes abgewendet werde.» Des Angeklagten Fürsprech aber erbat vorerst vom Landvogt die Erlaubnis, mit den gleichen Richtern, die der Fürsprech des Klägers in die engere Beratung ziehen durfte, sich ebenfalls beraten zu dürfen, was auch geschah. Nach beendeter Sitzung des Ausschusses bat er, man möge «dem armen Menschen wenn immer möglich das Leben schenken, da er sein Verbrechen beue und während seiner Gefangenschaft Gott um Verzeihung gebeten habe. Er bitte jetzt auch die Obrigkeit und wen er sonst etwa beleidigt habe, um Gnade und Barmherzigkeit.» —

Trotzdem dies nur eine Formsache war, bedeutete der Vorgang doch eine Konzession an die zarten christlichen Gemüter, die jenseits der Schranken den Verhandlungen zuhörten.

Hierauf begehrte des Klägers Fürsprech «fernern Rats», was ihm gestattet wurde. Bei seiner und des Ausschusses Rück-

kehr verlangte er eine solche Bestrafung des Verbrechers, wie sie die Missetat nach altem Recht erfordere. Noch einmal legte der Fürsprech des Angeklagten Fürbitte ein. Umsonst! Auf die Frage des Landvogtes nach der Strafwürdigkeit des Verbrechers stimmten sämtliche Richter und ebenso beide Fürsprecher zu.

Der Urteilspruch und das Milderungsrecht des Landvogtes

Zur Urteilsfällung verliessen alle 24 Landrichter die Schranken, berieten sich abgesondert und überbrachten dem Landvogt den vereinbarten Spruch zur Eröffnung und Exekution. Den von «einem ehrsamem Landgericht» einhellig oder mit Stimmenmehrheit gefällten Urteilspruch gab ein Richter nach dem andern dem Landvogt kund. Dann trat des Missetäters Fürsprech vor den Landvogt und bat ihn, das Urteil zu mildern. Wollte der Vogt von dem ihm zustehenden Milderungsrecht Gebrauch machen, so unterredete er sich mit dem Landschreiber und dem Untervogt zu Baden. Eine Verschärfung des Urteils oder das Begnadigungsrecht standen ihm nicht zu. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erlaubte sich allerdings der Landvogt, ein Urteil, das ihm unziemlich erschien, an die Tagsatzung zu ziehen. — Nun fasste der Landschreiber das Urteil des Landgerichts, gelegentlich unter Berücksichtigung von Milderungen des Landvogtes, ab. Der Fürsprech des Klägers wandte sich an das versammelte Volk mit den Worten: «Wo jemand seinen Tod rächen wollte mit Worten oder mit Werken, der solle in gleichen Hulden und Banden stehen, wie dieser arme Mensch». Etwas genauer ist die Urteilsverkündung in der Blutgerichtsordnung von Mellingen beschrieben. Der Schultheiss als Vorsitzender des dortigen Blutgerichts sprach: «Armer Mensch, höre dein Urteil an!» Er las ihm das Urteil, ein «stäblin» in der Hand haltend, und da er das vorgelesen, bricht er den Stab und wirft die Stücke vor dem armen Menschen zu Boden und spricht also: «So gewiss, dass dieser Stab gebrochen, so gewiss wirst du heut des Todes sterben. Hier bei uns Menschen ist keine Gnad, bei Gott ist Gnad». In der gleichen Form vollzog sich die Urteilsverkündung wohl auch in Baden und anderwärts.

Dem Scharfrichter übergeben

Dann wurde der Verbrecher dem Scharfrichter übergeben, der ihn band und auf die Richtstätte führte, um das Urteil an ihm zu vollziehen. War er zu Galgen oder Rad verurteilt

worden, so erfolgte die Hinrichtung auf dem Höhtal, wurde ihm der Kopf abgeschlagen, geschah dies auf dem Platze des des Gerichts oder in nächster Nähe. (Abb. 2).

Wenn der Verbrecher weggeführt war, fragte des Klägers Fürsprech den Landvogt, ob der Gerechtigkeit Genüge geschehen sei und ob er sich vom Gericht erheben solle, was dieser bejahte. Mit Ausnahme des Untervogts von Baden begaben sich alle Richter ins Schloss zurück. Er vertrat die Stelle des einstigen Reichsvogtes, wohnte der Hinrichtung bei und rapportierte über sie. — Alles hinterlassene Gut von Hingerichteten war der Obrigkeit verfallen. Das Spital in Baden musste dafür Waisen- und Findelkinder aufnehmen und ernähren, bis sie «Muos und Brod» selbst verdienen konnten.

Elleigge bisch is Läbe cho,
Ellei muesch wider use goh.
Du treisch di Seel vo Stärn zu Stärn,
Wohär? Wohi? — Mer wüsste s gärn!
Und zmitzt inn vo Giburt und Tod
Lit alli Säligkeit und Not.

*

Ha Liebi geh,
Darf Liebi neh,
Tue villne wohl
Und niemerem weh,
Und läbt mis Lied,
Was willi meh?

Läbessprüch